

TOP 11:

Gesetz zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Drucksache: 142/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zu den Vorschlägen für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der EU und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts erklären darf.

Grundlage des Vorschlags sind Artikel 103 und Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsvorschlag für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Den beiden Vorschlägen liegt das Mandat der Rates vom 9. Oktober 2008 zu Grunde, das die Kommission ermächtigte, im Namen der EU Verhandlungen über eine Aktualisierung des seit Juni 1999 bestehenden Abkommens mit Kanada über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen zu führen.

Das aktuelle Abkommen soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen und den Dialog über Wettbewerbspolitik mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde nicht nur zu strukturieren, sondern auch zu einer wirksameren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts beider Seiten, insbesondere durch den Austausch vertraulicher Informationen, zu gelangen.

Im Einzelnen enthält das Abkommen Regelungen über die Mitteilung von Durchsetzungsmaßnahmen, die in erheblichem Maße wichtige Interessen der jeweils anderen Vertragspartei berühren, die Organisation der praktischen Zusammenarbeit

zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde sowie Grundsätze zur Vermeidung von Konflikten.

Neu aufgenommen wurden Bestimmungen über die Erörterung und Übermittlung von Informationen zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde, über die Verwendung und den Schutz der erörterten und übermittelten Informationen sowie über die eng begrenzten Voraussetzungen für eine Offenlegung von Informationen, die nach den Bestimmungen übermittelt wurden.

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 605/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG zuzustimmen.